

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Nr. 8 (N. 5).

Leipzig, Donnerstag den 10. Januar 1929.

96. Jahrgang.

Redaktioneller Teil

Bekanntmachung.

Die Mitglieder werden hiermit gebeten,

den Mitgliedsbeitrag von 22.50 Mark für das erste Halbjahr 1929 (Januar—Juni) auf unser Postcheckkonto 13463 oder durch Kommissionär spätestens bis zum 31. Januar 1929 zu überweisen. Bei den Zahlungen bitten wir anzugeben: Betr. M. B. 1. Halbjahr.

Vorauszahlung des Mitgliedsbeitrags für das ganze Jahr 1929 (45.—Mark) ist erwünscht.

Den Mitgliedsbeitrag derjenigen Mitglieder, die bisher durch Kommissionär oder über die BVB gezahlt haben, werden wir auch weiter auf diesem Wege einziehen.

Wir bitten darum, durch baldige direkte Zahlung oder rechtzeitige Anweisung des Kommissionärs zur Abkürzung des Inkassoverfahrens beizutragen.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung hat das Mitglied alle durch das Mahnverfahren entstehenden Kosten und die durch die erneute Postüberweisung des Börsenblattes entstehenden Postgebühren zu entrichten.

Leipzig, den 2. Januar 1929.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Heß, Generaldirektor.

Bücherwagen Leipzig—Hamburg.

Wir freuen uns, mitteilen zu können, daß der beschleunigte Bücherwagen von Leipzig nach Hamburg nunmehr täglich abgeht. Die in Leipzig nachmittags abgehenden Wagen treffen bereits am nächsten Morgen in Hamburg ein. Wir bitten unsere Hamburger Geschäftsfreunde, von dieser außerordentlichen Verbesserung des Verkehrs über Leipzig recht ausgiebigen Gebrauch zu machen.

Leipzig, den 7. Januar 1929.

Verein Leipziger Kommissionäre.

Zum 50. Jahrgange des Organes des Reichsverbandes Deutscher Buch- und Zeitschriftenhändler.

Von Ernst Drahn.

Von den mehr als fünfzig buchhändlerischen Fachzeitschriften, die der letzte »Sperling« verzeichnet, blicken nunmehr fünf auf ein Alter zurück, das an die goldene Zahl fünfzig heranreicht oder sie überschreitet. Das jüngste dieser fünf Blätter, der »Buch- und Zeitschriftenhandel«, beging am 6. Januar 1929 mit einer Festnummer den Beginn seines fünfzigsten Jahrganges.

Solche, für eine Zeitschrift seltene Feier gibt Gelegenheit, sich daran zu erinnern, wie vielfältig im Laufe der kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung, neuen Bedürfnissen entsprechend, auch neue Formen im Handel entstehen. Im allgemeinen bestand im neunzehnten Jahrhundert die Trennung von Verlag und Sortiment, auch der Zeitschriftenverleger war als solcher nur Verleger, der sein Blatt entweder durch die Vermittlung der Post oder des Sortimentes dem Abonnenten, also indirekt, lieferte. Ein Vertrieb, wie z. B. der der Kalender, durch den »Kolporteur«, d. h. den wandernden Neuigkeitskrämer, der sein »Lager« mit sich führte, kam wohl niemals für Zeitschriften in Frage. Höchstens, daß um die Mitte des vorigen Jahrhunderts der »fliegende« Buchhandel im Straßenhandel der Großstadt, beim Fallen der Zensur auftauchend, auch Zeitschriften — neben Zeitungen, Flugblättern und aktuellen Broschüren — ausrief und aus der Hand in einzelnen Nummern verkaufte. Und doch waren durch solches öffentliches und unmittelbares Herantreten an den Käufer periodisch-aktueller Literatur für die Zeit hohe Auflagen bei einzelnen Zeitschriften umgesetzt worden. Das Beispiel des »Klad-deradatsch«, der auf diese Weise eine Reihe Nummern in mehreren zehntausend Exemplaren an den Käufer heranbrachte, ist bekannt. Wie man in maßgebenden Kreisen solcher Form des Kleinbuchhandels abhold war, beweist die Rede des Abgeordneten Bismarck in der Zweiten Kammer des Preussischen Landtages vom 21. März 1849, in der er darauf hinwies, daß die Pressefreiheit ohne alle Kontrolle ein »anticipiertes« Bruchstück eines zukünftigen Rechtszustandes wäre. Für diese Kontrolle wurden bald Presse- und Gewerbegesetzgebung herangezogen. In Bezug auf letztere brachte der Alt-Reichskanzler 1882 seine Zweifel darüber zum Ausdruck, ob im Hausierhandel »die edelsten und besten Kräfte beschäftigt« seien. Die Gewerbegesetzgebung engte jedenfalls den Wandergewerbebetrieb mit Druckerzeugnissen durch umständlich kontrollierende Maßnahmen erheblich ein, so daß auch in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts, ganz abgesehen von den Schwierigkeiten, die es ohnehin machte, periodische Publikationen im Wanderlager auf dem laufenden zu halten, durch die gesetzgeberischen Vorschriften der Handel mit Zeitschriften mittels Kolportage praktisch ausgeschlossen war.

Die Paragraphen der neuen Gewerbeordnung behinderten das stehende Gewerbe, d. h. den eigentlichen Sortimentsbuchhandel, zwar nicht, dieser aber war durch die Gebundenheit seiner Inhaber und seines Personals an das Geschäftslokal kaum anders als auf dem Wege der Auslage innerhalb der Buchhandlung oder durch Probeflieferung an seine Kunden in der Lage, Abonnenten für die immer häufiger werdenden Neuerscheinungen von Familien- und Frauenblättern zu werben. Ohne Frage flossen auf dem Wege über das Sortiment den Zeitschriftenverlegern viele Bestellungen zu. An eine breite, erst zu gewinnende Leserschicht war auf solchem Wege nicht heranzukommen. So entstand ein neuer Zweig des Buchhandels, der neben dem Sortiment seine Vertriebsmöglichkeiten sich erst schuf. Der Zeitschriftenhändler schob sich als stehendes Gewerbe zwischen Verleger und Abonnenten. Bei kleinerem Bedarf benützte er nicht den Verleger direkt als Bezugsquelle, sondern einen der in den 60er oder 70er Jahren sich auftuenden Grossisten für Fortsetzungsliteratur. Seine Kundschaft suchte der Zeitschriftenhändler durch Agenten,